

An die Direktionen  
der Oberschulen

Bozen, 30.08.2018

Bearbeitet von:  
Werner Sporer  
Tel. 0471 417620  
Werner.Sporer@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis:

**Rundschreiben Nr. 28/2018****Einführung neuer Bildungsangebote**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Einführung neuer Bildungsangebote zielt auf eine Anpassung der Bildungslandschaft an veränderte Rahmenbedingungen und an neue Bedürfnisse im wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bereich ab. Zu unterscheiden sind dabei Bildungsangebote, die auf Landesebene festgelegt werden von jenen, die auf Schulebene verankert sind.

**Einführung neuer Bildungsangebote auf Landesebene**

Die aktuellen Bildungsangebote und deren landesweite Verteilung sind im jeweiligen Schulverteilungsplan für die deutschsprachigen Schulen Südtirols verankert. Dieser enthält die angebotenen Fachrichtungen, Schwerpunkte und Landesschwerpunkte und ihre geographische Verteilung.

Bei der Einführung neuer Bildungsangebote handelt es sich um bildungspolitische Entscheidungen, die vor allem von der Bildungspolitik getragen und verantwortet werden müssen. Entscheidungen in diesem Bereich betreffen immer die gesamte Bildungslandschaft. Daraus folgt, dass nicht Bedürfnisse und Interessen der Einzelschule im Mittelpunkt derartiger Entscheidungen stehen, sondern die Auswirkungen auf das Bildungsangebot insgesamt.

Vorschläge zur Veränderung bzw. Erweiterung des Bildungsangebotes auf Landesebene können durchaus auch von Einzelschulen ausgehen. Die Initiative der Einzelschule wird im Sinne der Transparenz den anderen Schulen mitgeteilt, damit diese zu den Auswirkungen auf das Gesamtangebot aus ihrer Sicht Stellung nehmen können.

Veränderungen im Bildungsangebot sind langfristig zu sehen, müssen gut überlegt und geplant sein. Deshalb **werden Anträge um neue Bildungsangebote auf Landesebene ausschließlich in Zusammenhang mit der Neuerstellung des Schulverteilungsplans im 5-Jahres-Rhythmus behandelt und diskutiert.**

Der derzeit gültige Schulverteilungsplan betrifft den Zeitraum 2017/18 – 2021/22. Das bedeutet, dass frühestens ab dem Schuljahr 2022/23 neue Bildungsangebote auf Landesebene eingeführt werden können. Hierfür gilt der folgende Zeitplan:

Zeitlicher Ablauf:

September 2020	Mitteilung an alle Schulen über die Aufnahme der Arbeiten und die Möglichkeit, Vorschläge zur Erweiterung/Änderung des Bildungsangebotes einzubringen
----------------	---



November 2020	Einreichung der Vorschläge
Dezember 2020	Bekanntgabe der eingereichten Vorschläge und Möglichkeit der Schulen, dazu Stellung zu nehmen
Bis Juni 2021	Überprüfung der Vorschläge und der eingegangenen Stellungnahmen durch Bildungspolitik und Bildungsverwaltung
September 2021	Vorschlag für den neuen Schulverteilungsplan liegt vor
Dezember 2021	Abschluss des Genehmigungsverfahrens und Veröffentlichung des neuen Schulverteilungsplans

**Entsprechende Anträge für neue Bildungsangebote auf Landesebene können also frühestens ab September 2020 eingereicht werden.**

#### **Einführung neuer Bildungsangebote auf Schulebene (sog. „Schulschwerpunkte“)**

Gemäß den geltenden Rahmenrichtlinien können die jeweiligen Schulen das Gesamtstundenkontingent einzelner Fächer im jeweiligen didaktischen Abschnitt im Ausmaß von höchstens 20% reduzieren, um andere bestehende Fächer oder die fächerübergreifenden Lernangebote zu potenzieren oder um neue Fächer einzuführen.

Im Normalfall sind diese Veränderungen Entscheidungen der autonomen Schulen und bedürfen somit keiner Genehmigung seitens der zuständigen Landesdirektion. Anders verhält es sich in jenen Fällen, in denen neue Fächer eingeführt oder die Stunden bestehender Fächer um mehr als die Hälfte erhöht werden. In diesen Fällen muss **vor der Beschlussfassung durch den Schulrat** ein verbindliches Gutachten der zuständigen Landesdirektion eingeholt werden. Werden Fächer eingeführt, für die keine Rahmenrichtlinien des Landes vorliegen, so müssen diese in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion erstellt werden.

Zu beachten ist, dass die Einführung eines Schulschwerpunktes die vorgegebene Bezeichnung für den Schultyp, die Fachrichtung und den Schwerpunkt sowie das entsprechende Abschlussdiplom **nicht verändert**. Ebenso bleiben die Kriterien für die Zuteilung der Stellenkontingente für das Lehrpersonal davon unbeeinträchtigt.

Für die genehmigungspflichtige Einführung eines Schulschwerpunktes im obigen Sinne gilt folgender Zeitplan:

Der Antrag muss mindestens ein Jahr vor der geplanten Einführung vollständig und schriftlich vorliegen.

20. September	Termin für die Einreichung des Antrags
Bis Mitte Oktober	Prüfung der eingereichten Anträge durch die Landesdirektion auf formale Korrektheit (Einhaltung der Kriterien laut Rahmenrichtlinien)
Mitte Oktober	Mitteilung an alle Schulen, mit der diese über die eingereichten Anträge informiert werden und Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten
November/Dezember	Inhaltliche Prüfung der eingegangenen Anträge, sowie der hierzu erfolgten Stellungnahmen
Innerhalb Dezember	Mitteilung an die Schulen über Genehmigung/Ablehnung der Anträge

**Die oben genannten Termine gelten in Erstanwendung für das Schuljahr 2018/19.** Eventuell werden die Termine künftig etwas vorgezogen. Dies wird jedenfalls rechtzeitig mitgeteilt.

Alle Anträge werden ausschließlich in schriftlicher Form vorgelegt und müssen eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation zur beantragten Änderung des Bildungsangebots beinhalten. Die Anträge werden per E-Mail an das Postfach der Landesdirektion gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin  
Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 372353

unterzeichnet am / sottoscritto il: 30.08.2018

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 30.08.2018 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 30.08.2018